

Rs. 72
1.



16.
68.
Eichum Num 203
Martii 1715.

1715

Examen, qualificatione alid Novam de
mexico.

N. 142.



Sir **Friedrich Wilhelm** / von Gottes Gnaden / König
 in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs
 Erb-Cammerer vnd Churfürst / Souverainer Prinz von Dranien / Neuchatel- vnd Vallengin / zu Mag-
 deburg / Cleve / Gültich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / zu Necklenburg / auch
 in Schlesien und zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
 Wenden / Schwerin / Raseburg und Aders / Graf zu Hohenzollern Ruppin / der Marck Ravensberg /
 Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Vöhren vnd Lehrdam / Marquis zu der Veyre vnd Blissun-
 gen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Laumburg / Bütow / Arlay vnd Breda / c.

Thun kundt und befehlen hiemit allen denjenigen / welche ange von Unseren Herzogthumb Cleve oder Graffschafft Marck
 herrührende Lehne / von was für Natur und Art die auch seyn mögen / zu erheben / zu empfangen / oder den Lehn-Abte an Uns
 zu erneuern haben / daß sie zwischen dem ersten May und ersten Decembris des laufsenden Jahrs ohnschuldigh auf Cleve erschei-
 nen / Ihre gebührliche Qualification zu denen Lehnen / von wem sie es geerbt / oder an sich gebracht haben / neben einer beständigen
 Designation und Nachweisung von allen und jeden dazu gehörigen Stücken und Perzinencien / an Haus / Hoff / Bauland /
 Wiesen / Büschen / Fischereyen und anderen Berechtigkeiten und wo das Lehn und Stücke eigentlich gelegen / glaubhaft ein-
 bringen / auch anzeigen ob und was davon versplittert worden / und wer das unter habe / und auf was Besuchen Ihm solches
 aufgethan sey / ob auch davon etwas mit Unserer Herren Verfabren bewilligung und auf wie viel Jahre verschrieben und ver-
 pfändet sey / auch ob das bewilligte nach Verlauff der gewilligten Jahren wieder abgeldet und Unser Lehn / Guth dabon wie-
 der befreiet sey / und demnach dieselbe Lehne von Uns als Herzogen zu Cleve oder Graffen zu Marck geziemender Weise durch
 Verneuerung des Eydes gestinnet und empfangen / auch dabon leisten sollen / was einem Jeden dessfalls zu leisten oblieget und
 gebühret / mit der Verwarnung / würde Jemandt hieran säumhaft erscheinen / daß gegen denselben nach außweise und zu-
 folge der Lehn-Rechten unnachlässig verfabren werden solle: So geschehen und gegeben unter Unserer eigenhändigen Unter-
 schrift und aufgedruckten Königlichem Inseigel. Gegeben zu Kölln an der Spree den 20. Martij 1713.

Friedrich Wilhelm.



M: L. von Prinzen.

Rg 4675

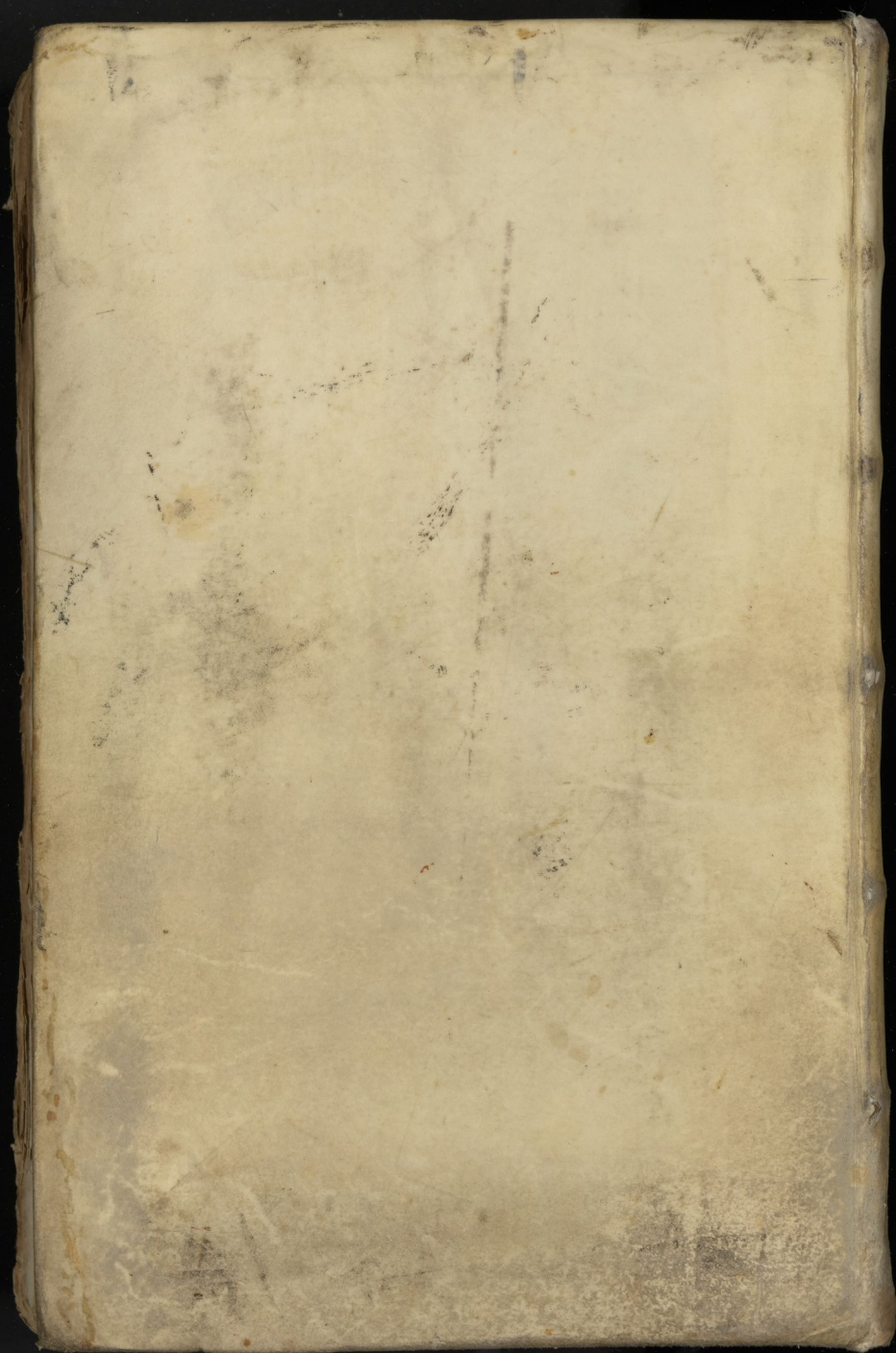
40.

HS-Abt.

1018
1017

1017

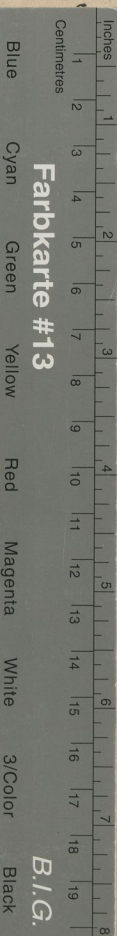




N. 142



Er Frideric Wilh
in Preussen / Marggraff
Erg-Cämmerer vnd Churfürst / Sou
deburg / Gleoc / Bülich / Berge / Stä
in Schlessien und zu Grossen Herzog /
Wenden / Schwerin / Raseburg und
Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / S
r zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / La



n fundt und befehlen hiemit allen denjenigen / welch
ide Lehne / von was Natur und Arth die auch seyn
ren haben / daß sie zwischen den ersten May und erst
e gebührliche Qualification zu denen Lehnen / von we
n und Nachweisung von allen und jeden dazu ge
Buschen / Fischeren und anderen Gerechtigkeiten
auch anzeigen ob und was davon versplittert worde
n sey / ob auch davon etwas mit Unserer Herren
n? auch ob das bewilligte nach Verlauff der gewi
et sey? und demnechst dieselbe Lehne von Uns als
ung des Eydes gesinnen und empfangen / auch da
mit der Verwarnung / würde Jemandt hieran
ehnen Rechten unnachlässig verfahren werden solle
d aufgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu



Frideric

